

# Konkreter Friedensdienst

Ein Programm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen



durchgeführt von

**ENGAGEMENT  
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



Außenstelle Nordrhein-Westfalen

Benrather Str. 8

40213 Düsseldorf

[nrw@engagement-global.de](mailto:nrw@engagement-global.de)

Fon 0211 175 257 11

Fax 0211 175 257 20

Stand Juni 2019

# H I N W E I S E

## 1. Zielvorstellung des Programmes

Wesentliches Ziel des Programmes ist es, jungen Erwachsenen aus Nordrhein-Westfalen eine praktische Mitarbeit in Projekten in Entwicklungsländern zu ermöglichen. Dadurch erhalten die Programmteilnehmerinnen und Programmteilnehmer Gelegenheit, Kulturen und Lebensverhältnisse in Entwicklungsländern kennen zu lernen, konkrete Wirkungen und Zusammenhänge des weltweiten Entwicklungsgefälles zu erkennen und nach ihrer Rückkehr ihre Erkenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben.

Aus dem Programm „Konkreter Friedensdienst“ werden Aufenthalte in Entwicklungsländern gefördert, bei denen junge Menschen in laufenden Entwicklungsprojekten oder bei einzeln geplanten Arbeitseinsätzen mitarbeiten und im Umfeld dieser Maßnahme leben. Die Aufenthaltsdauer im Entwicklungsland muss mindestens 25 Tage betragen und soll 12 Wochen nicht überschreiten. In dieser Zeit sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend in ihrem konkreten Projekt mitarbeiten. Studien- und Berufspraktika können in der Regel nicht gefördert werden. Eine Ausnahme stellt die Weiterbildung "Junge/r Handwerker/in in der Entwicklungszusammenarbeit" dar.

Die Landesregierung zahlt einen Zuschuss in Form einer Reisekostenpauschale zu den entstehenden Kosten. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## 2. Beantragung und Programmdurchführung

Das Programm „Konkreter Friedensdienst“ wird von der ENGAGEMENT GLOBAL, Außenstelle NRW, durchgeführt. Über die eingehenden Anträge entscheidet ein Programmbeirat / Beratungsgremium. In diesem Gremium sind vertreten:

- 1 VertreterIn der Landesregierung NRW,
- 1 VertreterIn des Bund der katholischen Jugend (BDKJ),
- 1 VertreterIn der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW (aej NRW),
- 1 VertreterIn des Eine Welt Netz NRW und
- 2 VertreterInnen der ENGAGEMENT GLOBAL, Außenstelle NRW.

In Einzelfällen können Antragsteller und Antragstellerinnen gebeten werden, ihre Projekte persönlich vorzustellen.

### Wer erhält Zuschüsse?

Zuschüsse können jungen Menschen mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren als Einzelpersonen oder als Mitglieder von Gruppen gezahlt werden, die in einem Entwicklungsprojekt in einem sogenannten Entwicklungsland (DAC - Liste plus Israel) arbeiten wollen.

Die Größe von Gruppen soll 10 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer nicht überschreiten. Davon kann mindestens ein verantwortlicher Leiter benannt werden, der älter als 25 Jahre ist. Dieser sollte eine Qualifikation für die internationale Jugendarbeit oder als Jugendleiter haben.

Arbeitslose, junge Berufstätige und sich in der Ausbildung befindende Antragstellerinnen und Antragsteller können hinsichtlich der Altersgrenze bis zum 27. Lebensjahr zugelassen werden.

### Wie werden die Zuschüsse berechnet?

Die Antragsteller und Antragstellerinnen erhalten die Zuschüsse grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des Gesamtreiseprojektes. Erhalten die Antragsteller von anderen deutschen oder europäischen öffentlichen Stellen zusätzliche Zuschüsse, so können die Zuschüsse aus dem Programm „Konkreter Friedensdienst“ angemessen gekürzt werden.

### Höhe der Zuschüsse:

Die Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer erhalten Zuschüsse zu den Kosten für die Fahrt bzw. den Flug zum Projektort und für die Heimreise.

**bis zu 950,- €**  
- neunhundertfünfzig -

Mit diesen Zuschüssen werden die Fahrkarten der Bahn (2. Klasse) zum bzw. vom Flughafen sowie die Kosten für Hin- und Rückflug zum Flughafen im Zielland und die Transferkosten zum bzw. vom Projektort abgedeckt. Außerdem sind die Kosten für Impfungen und Versicherungen in dieser Pauschale enthalten.

**Hinweis:** Bei Gruppenreisen ab 4 Personen sinkt mit steigender Teilnehmerzahl die Pro-Kopfförderung. Dieses ist bei der Antragstellung zu beachten.

TN	Förderung bis zu	TN	Förderung bis zu
Einzelreisend	950,00 €	6er Gruppe	4.845,00 €
2er Gruppe	1.900,00 €	7er Gruppe	5.650,00 €
3er Gruppe	2.850,00 €	8er Gruppe	6.080,00 €
4er Gruppe	3.230,00 €	9er Gruppe	6.840,00 €
5er Gruppe	4.083,00 €	10er Gruppe	7.600,00 €

### Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden in der Regel auf der Grundlage der Bewilligung in Höhe von ca. 75% des Gesamtbetrages ca. einen Monat vor Reiseantritt überwiesen. Grundlage hierfür ist, dass das Förderprogramm „Konkreter Friedensdienst“ mit Mitteln aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestattet ist. Haushaltsbedingt kann es, insbesondere in den ersten Monaten eines Jahres, zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Zuschüsse kommen.

Die Überweisung des Restbetrages erfolgt nach Beendigung der Reise unter Vorlage der folgenden Unterlagen:

- Abschlußbericht mit Darstellung der praktischen Mitarbeit,
- Originalbelege der Reisekosten,
- Bescheinigung über den Einsatz im Projekt von der Leitung des Entwicklungsprojektes im Gastland und
- Darstellung der geplanten Nachbereitungsaktivitäten

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Antragstellerinnen und Antragsteller müssen Eigenleistungen erbringen. Sie bereiten die Begegnung aus eigener Initiative vor und planen den Auslandsaufenthalt inhaltlich. Die Organisation des Fluges bzw. der Fahrt, Impfung und Versicherung(en) und die Beachtung der Bestimmungen zu Pass- und Zollfragen liegen in der Verantwortung der Antragstellerin / des Antragstellers.

Dies gilt auch für die Organisation und Finanzierung der Unterbringung während des Auslandsaufenthalts sowie für die durch die Pauschale nicht gedeckten Kosten.

Der Antragsteller muss einen Partner im Zielland nachweisen, d.h. er muss die Partnerorganisation ausreichend beschreiben und einen gefestigten Kontakt mit dieser Gruppe durch geeignete Unterlagen (Einladung des Projektpartners im Gastland) nachweisen.

Die Prüfung des Antrages wird erleichtert, wenn der Partnerorganisation durch einen Vertreter der Deutschen Botschaft, der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit oder ähnliche Institutionen bescheinigt wird, dass sie in der Lage ist, die Antragsteller und Antragstellerinnen während ihres Aufenthaltes zu betreuen und / oder bei sich unterzubringen.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen Art, Umfang und Ziel ihrer praktischen Mitarbeit schildern und diese Angaben nach der Reise - in geeigneter Form - belegen. Für die Auswahl der besuchten Regionen und des Partners, sowie für den Ablauf der Reise sind die Zuschußempfänger ausschließlich selbst verantwortlich.

**Vor- / und Nachbereitungsmaßnahmen** sind im Rahmen des Antragsverfahrens zu belegen.

Der Konkrete Friedensdienst hält ein Angebot an Vor- und Nachbereitungsseminaren vor. Nach Prüfung der Antragsunterlagen kann im Einzelfall die Teilnahme an diesen Maßnahmen verpflichtend ausgesprochen werden.

### **Wie werden die Zuschüsse beantragt?**

Zuschüsse sollen mindestens 2 Monate vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Eine nachträgliche Gewährung ist ausgeschlossen.

Für die Beantragung steht ein Vordruck zur Verfügung, in dem alle erforderlichen Angaben abgefragt werden. Vordrucke können angefordert werden bei

**ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH  
Außenstelle NRW  
Konkreter Friedensdienst  
Benrather Str. 8  
40213 Düsseldorf**

**Fon 0211 175 257 10 oder 11  
nrw@engagement-global.de**

Für Gruppen können Sammelanträge gestellt werden; bei eingetragenen Vereinen kann der Antrag vom Vereinsvorstand gestellt werden.

Anträge, die keine ausreichenden Angaben enthalten, können von ENGAGEMENT GLOBAL abgelehnt oder zurückgestellt werden, ebenso können Anträge abgelehnt oder zurückgestellt werden, wenn Haushaltsmittel für die Durchführung des Programms nicht mehr zur Verfügung stehen.

### **Wie verpflichten sich die Zuschußempfänger?**

Bei der Antragstellung verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Zuschüsse ausschließlich für die im Programm „Konkreter Friedensdienst“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen festgelegten Zwecke zu verwenden. Ferner verpflichten sie sich gegenüber ENGAGEMENT GLOBAL, innerhalb vier Wochen nach Abschluss der Begegnungsreise einen ausführlichen Bericht und eine Bescheinigung der Leitung des Entwicklungsprojektes vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Zuschußempfänger dort mitgearbeitet und im Umfeld der Maßnahme gelebt haben.

Werden die Nachweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht, so werden die Zuschüsse in voller Höhe zurückgefordert.

Die Verpflichtung wird für die Antragstellerinnen und Antragsteller mit der Auszahlung des Zuschusses bzw. eines ersten Teilbetrages durch ENGAGEMENT GLOBAL bindend.